

zu Ltg. 156

Kanzlei des Landtages von Niederösterreich	
Eing.	7 JULI 1966
Zl.: 156	Verf. A. v.

Erläuterung der Abänderung zum Initiativantrag der Abgeordneten Rösch, Grünzweig und Genossen vom 20. Jänner 1966, Ltg. 156.

Der gemeinsame Landwirtschafts- und Verfassungsausschuß hat in seiner Sitzung vom 7. Juli 1966 mit folgender Begründung Änderungen zum oben erwähnten Antrag auf Abänderung der nö. Landarbeiterkammerwahlordnung, LGBI. Nr. 9/1951 beschlossen:

Die Z. 1 bis 9, 11 bis 15, 17, 18, 21, 22, 32, 35, 36 und 37 haben zu entfallen.

Durch die grundsätzlich unveränderte Beibehaltung des § 2 Abs. 1 des nö. Landarbeiterkammergesetzes, LGBI. Nr. 49/1950, ist es auch erforderlich, die Wahlkommission am Sitze der NÖ. Landesregierung beizubehalten. Dementsprechend verlieren die Z. 1, 2, 3, 12, 13, 14, 15, 21, 22 (insoweit die Wahlkommission betroffen wird) und 32 ihre Berechtigung.

Die Z. 4, 5, 6, 7, 8, 9, 18, 36 und 37 gehen davon aus, daß ein Wähleranlageblatt eingeführt wird. Der Ausschuß hat gefunden, daß mit der bisherigen Erfassung der Wahlberechtigten das Auslangen gefunden werden kann, zumal sich bei den bisher durchgeführten Wahlen keine Schwierigkeiten oder Unzukömmlichkeiten ergeben haben.

Die Z. 10 und teilweise auch Z. 22 behandeln die bei Übertretung der Wahlordnung vorgesehenen Strafen. Der Ausschuß schließt sich der vorgesehenen Geldstrafe an, vermeint aber, daß im Hinblick auf den Kreis der Personen, die eine Übertretung im Sinne dieses Gesetzes begehen können, die Ersatzarreststrafe in keinem richtigen Verhältnis zur Geldstrafe steht. Dies gilt auch für alle anderen Strafbestimmungen.

Die Regelung des § 23 über die Wahlkarten hat bisher zu keinem Anstand Anlaß gegeben, sodaß der ursprüngliche Gesetzestext beibehalten werden soll. Ebenso werden die Vor-

schriften über das Wählerverzeichnis für ausreichend gefunden, weshalb Z.35 des Antrages zu entfallen hat.

Die im Gesetz vorgesehene Veröffentlichung von Wahlhandlungen soll in Hinkunft nicht mehr im Amtsblatt zur "Wiener Zeitung", sondern in den Amtlichen Nachrichten der NÖ.Landesregierung erfolgen. Neben der Einsparung von Kosten wird eine größere und weitergehende Publizität erwartet.

Zu Z. 2: Es soll in Hinkunft einheitlich der Beschäftigungs-ort für die Eintragung in das Wählerverzeichnis bestimmend sein. Gegen die Erfassung am Wohnort bestehen insbesondere bei Personen, die nicht in Niederösterreich ihren ständigen Wohnsitz haben, Bedenken, zumal die in einem anderen Bundesland gelegene Wohnsitzgemeinde nicht zur Erfassung des Wahlberechtigten verpflichtet ist und auch nicht verpflichtet werden kann.

Die Neufassung des § 17 Abs.1 in Z.4 ist zur Beseitigung einer bisher bestehenden tatsächlich nicht begründeten Differenzierung vorgenommen worden. Der Kreis der Einspruchsberechtigten wurde dadurch wesentlich erweitert. Insbesondere soll dadurch gewährleistet sein, daß alle tatsächlich oder vermeintlich Wahlberechtigten Einspruch erheben können.

Die Vorschriften über die Durchführung der Wahl über den amtlichen Stimmzettel und über die damit zusammenhängenden Bestimmungen wurden weitgehend und sinngemäß der Landtagswahlordnung angeglichen.

Der amtliche Stimmzettel entspricht sinngemäß dem der Landtagswahlordnung 1959.